

Parlamentarischer Vorstoss

2016/257

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Christine Frey, FDP-Fraktion: Aufhebung der Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen**

Autor/in: [Christine Frey](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 8. September 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die „Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen“ vom 24. März 2015, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 19841) und § 21 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 27. November 19972) zum Gleichstellungsgesetz, bezweckt, „durch kompetente und ausgewogene Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen die effiziente Kommissionsarbeit zu fördern“.

Was auf den ersten Blick wie ein hehres Ziel daherkommt, entpuppt sich bei genauem Hinsehen als bürokratischer Leerlauf und als Arbeitsbeschaffung für Amtsstellen.

So wurden zum Beispiel standardisierte Kontrollmechanismen eingeführt und die jeweils zuständigen Direktionen erstellen jährlich Kommissionslisten im Hinblick auf Vertretung der Geschlechter, Altersstruktur und Amtszeitdauer, werten diese aus und veröffentlichen die Resultate im Jahresbericht.

Wenn aus dieser Auswertung beispielsweise hervorgeht, dass eine regierungsrätliche Kommission einen zu geringen Frauenanteil aufweist, wird das Kommissionspräsidium aufgefordert, nach Anleitung des Gleichstellungsbüros einen „Massnahmenplan für ausgewogene Geschlechterverhältnisse“ in „seiner“ regierungsrätlichen Kommission zu erschaffen. Dabei kann die Beratung des Gleichstellungsbüros in Anspruch genommen werden. Ebenfalls gibt es Aufforderungen zur Erarbeitung von Massnahmenplänen, wenn zu viele Alte oder Junge in einer Kommission sind, oder wenn zu viele Kommissionsmitglieder bereits lange einer Kommission angehören.

Es ist kein Geheimnis, dass sich keine Wartelisten für die Besetzung von solchen Ämtern bilden. Erschwerend für die Gewinnung von Kommissionsmitgliedern kommt hinzu, dass die Entschädigung äusserst bescheiden ist. Zusätzliche Hürden wie jene aus besagter Verordnung gehen letztlich zu Lasten der Qualität der Mitglieder in den Kommissionen.

Mit Verlaub: Der Kanton Basel-Landschaft hat andere Herausforderungen zu meistern. Regierungsrätliche Kommissionen sind zuallererst mit Personen mit den entsprechenden Kompetenzen

und mit dem nötigen Erfahrungshintergrund zu besetzen und nicht aufgrund ihres Alters oder Geschlechts.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen wieder aufzuheben.